

Zunächst gab Frau Roitzheim zu ihrem Abstimmungsverhalten zu den Tagesordnungspunkten 5.1 und 6 folgende persönliche Erklärung ab:

„Der Dringlichkeitsentscheidung zum Bebauungsplan 218, Buschweg, stimme ich nicht zu, weil ich der Meinung bin, dass die Veränderungen im B-Plan 218 der Beratung im Fachausschuss bedurft hätten.

Nicht nur die Anhebung der GRZ von 0,2 auf 0,3, sondern auch die veränderte Kanalführung und die damit verbundene Niveau-Anhebung entsprechen nicht mehr dem seinerzeit gefassten Beschluss zum B-Plan 218.

Des Weiteren besteht keine Möglichkeit, die in den Einsprüchen der betroffenen Bürger aus der Anton-Groß-Straße vorgebrachten Anregungen zu diskutieren; hier z. B. im Bereich gegenüber der Anton-Groß-Straße vier statt fünf Baufelder auszuweisen.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum hier im Wege der Dringlichkeit entschieden werden soll, wo doch Verhandlungen mit der Stadt Bonn bezüglich des Wegfalls des Weges an der Stadtgrenze mit Sicherheit eines längeren Vorlaufs bedurften.

Beratungen im Fachausschuss wären also m. E. möglich gewesen.“

Sodann genehmigte der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgend aufgeführte Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird folgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Bebauungsplan Nr. 218 „Buschweg“ in Sankt Augustin Hangelar, Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 13, zwischen der südwestlichen Stadtgrenze, der Stadtbahnlinie 66 und der bestehenden Bebauung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit dem Ziel zu ändern, die Grundflächenzahl (GRZ) für die Einzelhausbebauung von 0,2 auf 0,3 anzuheben. Auf den Ausbau der im Plan festgesetzten Wegefläche entlang der Stadtgrenze wird verzichtet.

**38 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen**